
SATZUNG
DES
BLOCKCHAIN BAYERN E.V.

Stand: 29. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr 1
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit 1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft..... 2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft 2
§ 5	Mitgliedsbeiträge 2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 7	Organe des Vereins 3
§ 8	Vorstand 3
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands 4
§ 10	Wahl und Amtsdauer des Vorstands 4
§ 11	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands..... 4
§ 12	Beirat 5
§ 13	Arbeitskreise und Beauftragte 5
§ 14	Mitgliederversammlung 5
§ 15	Einberufung der Mitgliederversammlung 6
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung 6
§ 17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 6
§ 18	Auflösung des Vereins 7

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Der Verein führt den Namen „Blockchain Bayern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Blockchain Bayern e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 7 AO) auf dem Gebiet der Distributed-Ledger- und Blockchain-Technologien sowie ihrer Einsatzfelder und Rahmenbedingungen, insbesondere ökonomischer, gesellschaftlicher, rechtlicher und ökologischer Art sowie die Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Bevölkerung sowie Bildungs- und Informationsarbeit und

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(a) Förderung der interdisziplinären Vernetzung, insbesondere durch Einrichtung, Verknüpfung und Unterhaltung von Informationsnetzwerken und Kommunikationsplattformen,

(b) Forschung und Erfahrungsaustausch zu technischen Grundlagen und Einsatzfeldern, insbesondere durch Koordination von Forschungsarbeiten, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Schaffung von interdisziplinären Arbeitsgruppen,

(c) Die Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Ausrichtung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

5.2 Höhe, Ermäßigung und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

53 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

54 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Benutzungs- oder Teilnahmebedingungen zu beachten.

6.3 Jedes Mitglied hat dem Vorstand zum Zwecke der Einladung zu Mitgliederversammlungen und zur Kommunikation zwischen Verein, Vorstand und Mitglied eine aktuelle Postanschrift und E-Mail-Adresse zu benennen.

6.4 Im Übrigen sind die Mitglieder an die Satzung, etwaige Nebenordnungen, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden, die in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung gefasst wurden.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat (sofern gemäß § 12 einberufen) und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

8.1 Der Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

8.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 15.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt gemäß §31 a BGB.

8.3 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener erforderlicher Auslagen. Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über den Umfang und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Regelmäßige Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereins;
- (c) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
- (g) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates.
- (h) Entscheidung über Erlassung oder Stundung von Beiträgen und Umlagen (siehe 5.4);
- (i) Erstellung von Benutzungs- und / oder Teilnahmebedingungen (siehe 6.2).

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

101 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

102 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

103 Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt, sich unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zeigt oder seine Beibehaltung bis zum Ablauf der Amtszeit dem Verein nicht mehr zuzumuten ist. Vor der Abberufung ist der Vorstand bzw. das betroffene Vorstandsmitglied zu hören.

§ 11 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

11.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Werktage; die

Einberufung erfolgt per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Sitzungen können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

11.3 Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 BEIRAT

12.1 Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat einzuberufen, der die Arbeit des Vorstandes fachlich unterstützt und ihn in politischen und organisatorischen Fragen berät. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Persönlichkeiten („Beiratsmitglieder“); eine Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder im Verein ist nicht erforderlich. Der Vorstand bestellt die Beiratsmitglieder und beruft sie ab. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.

12.2 Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beirat tagt mindestens zweimal pro Jahr; die Tagesordnung wird vom Beiratsvorsitzenden mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.

12.3 Beiratssitzungen können jederzeit stattfinden. Eine Beiratssitzung muss stattfinden, wenn ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dies verlangt. Sitzungen werden durch den Beiratsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Beiratssitzungen können mittels Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden.

12.4 Der Vorstand ist zu Sitzungen des Beirats stets zu laden; er hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Beirats. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse des Beirats geführt, das vom Vorsitzenden des Beirates zu unterschreiben ist.

§ 13 ARBEITSKREISE UND BEAUFTRAGTE

Zur Verwirklichung der Ziele des Vereines kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten und Beauftragte benennen. Arbeitskreise und Beauftragte sind keine Organe des Vereines und nicht zur Vertretung des Vereines befugt.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

14.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf

jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

14.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen; Erlass einer Beitragsordnung (§ 5.2);
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (f) Zustimmung zu Geschäften über 15.000€ (siehe 8.2).

§ 15

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse (Post, E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Mitgliederversammlungen können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Hierfür werden den Mitgliedern benötigte Zugangs- oder Einwahldaten zur Verfügung gestellt.

15.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

15.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

17.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Abstimmung kann in digitaler Form durchgeführt werden, wenn im Einladungsschreiben vermerkt ist, dass die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

17.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

17.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

17.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die Beschlussfähigkeit, den Gang der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festhalten.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

18.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

18.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

